

# REGLEMENT FERIENWOHNUNGEN

\*\*\*\*\*

1. Die Räumlichkeiten sind ausschliesslich für den Gebrauch des Mieters bestimmt; der Mieter darf diese weder untermieten noch seinen Mietvertrag ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers an jemand anderes abtreten.
2. Der Mieter haftet für den angerichteten Schaden, der nicht vom Besitzer oder von seinen Mandanten verursacht wurde, oder aus einem Konstruktionsfehler resultiert. Der Mieter ist für den Unterhalt des Mobiliars und der fixen Installationen der Wohnung verantwortlich. Er verpflichtet sich, diese so zu hinterlassen, wie er sie bei seiner Ankunft vorgefunden hat (ausser normaler Abnutzung).
3. Der Mieter muss den Besitzer oder seinen Vertreter über jede anfallende Reparatur informieren. Sollten Arbeiten beantragt worden sein, ohne Wissen des Besitzers, übernimmt der Mieter die Kosten.
4. Der Mieter übernimmt die fehlenden, kaputten oder zerbrochenen Gegenstände zum Selbstkostenpreis.
5. Die Heizung, Elektrizität, das warme und kalte Wasser sind im Mietpreis inbegriffen.
6. Die Gebäude- und Mobiliarversicherung geht zu Lasten des Besitzers . Diejenige der persönlichen Dinge des Mieters ist zu Lasten Letzteres.
7. Tiere sind nicht willkommen.
8. Beim Verlassen der Wohnung, teilt der Mieter mit, welche Gegenstände während seinem Aufenthalt beschädigt wurden. Werden Schäden nach der Abreise festgestellt, werden deren Reparatur- oder Ersatzkosten dem Mieter verrechnet.
9. Für die Klauseln, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, gilt Art. 253 und folgende des Obligationenrechts.
10. In Bezug auf mögliche Streitigkeiten resultierend aus der Interpretation, der Ausführung oder Nicht-Ausführung oder Anwendung dieses Reglements, der Mieter wählt als Domizil, ein den Gerichtsstand begründender Wohnsitz im Bezirk Boudry/NE, CH.

**WICHTIG :** Im Falle einer Annullierung weniger als 60 Tage vor Anreisedatum, wird eine Entschädigung von 50% des Mietpreises fakturiert, und weniger als 30 Tagen 100%.